

**Veröffentlichung der zuständigen Stelle Thüringen zur Höhe des
Finanzierungsbedarfs für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG)
für den Finanzierungszeitraum 2025 gem. §§ 26 Abs. 3, 32 Abs. 1 u. 2 und
§ 33 Abs. 1 Pflegeberufegesetz (PflBG) i. V. m. § 9 Abs. 3 Pflegeberufe-
Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle im Sinne des § 26 Abs. 4 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) gibt für den Freistaat Thüringen für das Finanzierungsjahr 2025 auf Basis der gesetzlichen Vorgaben den feststehenden Finanzierungsbedarf gem. Pflegeberufegesetz für die generalistische Ausbildung bekannt.

Der Gesamtfinanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung im Land Thüringen beträgt für das Finanzierungsjahr 2025: **183.611.139,24 Euro**

Der Festsetzung für 2025 liegen die nachfolgenden Berechnungen zugrunde:

1. Auf Grundlage der nach §§ 5 Abs. 1 und 2 sowie 10 Abs. 1 S. 1 und 11 PflAFinV gemeldeten Daten ermittelt sich gem. § 32 PflBG der nachfolgende Finanzierungsbedarf für den Finanzierungszeitraum 2025 wie folgt:

| | |
|---|---------------------|
| Summe aller Ausbildungsbudgets im Freistaat Thüringen | 176.513.980,46 Euro |
| Liquiditätsreserve in Höhe von 3 % | 5.295.419,41 Euro |
| Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,6 % | 1.059.083,88 Euro |

Zwischensumme 182.868.483,75 Euro

2. Gem. § 35 Abs. 1 PflBG legt die zuständige Stelle nach Ablauf des Finanzierungszeitraumes Rechnung über die als Ausgleichsfonds und im Rahmen des Umlageverfahrens verwalteten Mittel. Bei der Rechnungslegung ermittelte Überschüsse oder Defizite werden gem. § 35 Abs. 2 PflBG bei dem nach § 32 PflBG ermittelten Finanzierungsbedarf in dem auf die Rechnungslegung folgenden Finanzierungszeitraum berücksichtigt. Hieraus ermittelt sich ein abzuziehender

| | |
|---|---------------------|
| Überschuss Finanzierungsjahr 2023 (inkl. aktueller Stand Abrechnung Ausgleichszuweisung) in Höhe von | 4.332.624,35 Euro |
| Zwischensumme | 178.535.859,40 Euro |

Der Gesamtfinanzierungsbedarf verteilt sich gem. § 33 Abs. 1 PflBG wie folgt:

| | |
|---|---------------------|
| Krankenhäuser (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 PflBG) 57,2380 %..... | 102.190.355,20 Euro |
| Pflegeeinrichtungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PflBG) 30,2174 %..... | 53.948.894,78 Euro |
| Freistaat Thüringen 8,9446 %..... | 15.969.318,48 Euro |
| Soziale Pflegeversicherung 3,6 % | 6.427.290,94 Euro |



3. Differenzbetrag aus der Abrechnung der Umlagebeträge für das Finanzierungsjahr 2023 gem. § 17 Abs. 1 PflAFinV:

| | |
|---|-------------------|
| Bereich Krankenhäuser..... | 1.571.674,41 Euro |
| Bereich Ambulante und Stationäre Pflegeeinrichtungen..... | 3.503.605,43 Euro |

4. Endergebnis unter Berücksichtigung der Zwischenergebnisse 1. bis 3. gem. § 9 Abs. 2 PflAFinV

Unter Berücksichtigung der Berechnungen unter 1. bis 3. setzt die zuständige Stelle den Gesamtfinanzierungsbedarf für 2025 wie folgt fest:..... 183.611.139,24 Euro

Daraus ergeben sich folgende Finanzierungsanteile:

| | |
|--|---------------------|
| Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PflBG..... | 103.762.029,61 Euro |
| Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PflBG..... | 57.452.500,21 Euro |
| Direkteinzahlung Freistaat Thüringen..... | 15.969.318,48 Euro |
| Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung..... | 6.427.290,94 Euro |

Der Gesamtfinanzierungsbedarf wird durch die Erhebung von Umlagebeträgen im Finanzierungsjahr 2025 bei allen stationären/teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern im Freistaat Thüringen, beim Land Thüringen und bei der sozialen Pflegeversicherung aufgebracht.

Erfurt, den 24.10.2024